

## **PROTOKOLL**

der 2. Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde vom 19. November 2018, in der Aula der Schulanlage Stöckernfeld Oberburg

---

Beginn 19:30 Uhr

Schluss 20:45 Uhr

Anwesende

Vorsitz Gerber Claudia

Sekretär Zurflüh Martin

Stimmberechtigte 86 (rund 4.47 % von 1'923 Stimmberechtigten)

---

### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Versammlungsleiterin: Der Sekretär:

Claudia Gerber

Martin Zurflüh

Versammlungsleiterin Claudia Gerber begrüsst die Anwesenden zur ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde.

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 40 OgR) in den Amtsanzeigern Nrn. 42 und 43 vom 18. und 25. Oktober 2018 einberufen wurde und somit beschlussfähig ist. Die Akten zu den traktandierten Geschäften wurden in der Gemeindeschreiberei termingerecht öffentlich aufgelegt.

Sie weist einleitend speziell auf folgende Punkte hin:

- Gemäss Art. 47, 3 des Gemeindegesetzes gilt die Ausstandspflicht an Gemeindeversammlungen nicht. Die Gemeindeversammlungen sind für jedermann öffentlich solange dadurch die Versammlung nicht gestört wird.
- Wenn jemand das Gefühl hat, dass Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften verletzt würden, so muss dies an der Versammlung sofort beanstanden werden. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann nachträglich nicht mehr Beschwerde führen (Art. 49a GG). Die Frist für eine Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt beträgt 30 Tage.
- Es ist jeder Haushaltung im Informationsblatt „PUNKTO OBERBURG“ eine Botenschaft zu dieser Versammlung zugestellt worden. Die Referenten werden sich deshalb kurz fassen, jedoch natürlich allfällige Fragen aus den Reihen der Anwesenden nach Möglichkeit beantworten.

Als Stimmzähler wird vorgeschlagen und einstimmig gewählt:

- Madeleine Digirolamo
- Bernhard Schaffer

Nicht stimmberechtigt sind:

- Martin Zurflüh, Gemeindeverwalter
- Beat Buri, Bauverwalter
- Hansjürg Wiedmer, Gemeindeschreiber Stv.
- Cornelia Stalder, Bildungssekretärin
- Beatrice Andreotti; Schulleiterin
- Jennifer Meier, Bauverwalter. Stv.
- Stephanie Wüthrich, Finanzverwalter Stv.
- Noëlle Buri, Lernende Verwaltung
- Frau Jonutis, Wochenzeitung
- 5 Jungbürger/innen welche noch nicht 18 Jahre alt sind
- Markus Tschanz, Wochenaufenthalter

Gegen das Stimmrecht der übrigen Anwesenden werden keine Einwendungen erhoben.

## TRAKTANDEN

Die Traktandenliste gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in der publizierten Reihenfolge wie folgt genehmigt:

<u>Nr.</u>	<u>Archiv-Nr.</u>	<u>Traktandum</u>
120/2018	1.12	Reglement über die Spezialfinanzierung "Abgeltung der Planungsmehrwerte"; Genehmigung
121/2018	1.12.802	Personalreglement; Genehmigung
122/2018	1.300	Verschiedenes und Anregungen
<b>120/2018</b>	<b>1.12</b>	<b>Reglement über die Spezialfinanzierung "Abgeltung der Planungsmehrwerte"; Genehmigung</b>

---

Referent: Gemeinderat Franco Digirolamo

### Sachverhalt

#### Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oberburg kennt seit 2012 die Mehrwertabschöpfung. Gestützt auf die Richtlinien des Gemeinderates vom 1. Juli 2012 wurden bisher im Rahmen von Neueinzonungen Verträge ausgehandelt, welche eine Mehrwertabschöpfung von 30 % vorsahen.

Die Verträge enthielten zudem die Klausel, dass nach 3 Jahren 1/3 nach 6 Jahren 2/3 und nach 10 Jahren der Gesamtbetrag bezahlt werden muss, egal ob die Parzelle verkauft oder überbaut wurde. Mit diesem Mechanismus wurde der Baulandhortung entgegengewirkt.

Mit der Einführung des neuen Raumplanungsgesetzes auf eidgenössischer Ebene und dem damit verbundenen neuen Baugesetz (Kanton) wurde die Mehrwertabschöpfung neu geregelt. Künftig gibt es klare Vorgaben und die Mehrwertabschöpfung ist zwingend. Vertragliche Lösungen sind nicht mehr möglich. Die Mehrwertabschöpfung wird verfügt. Die Gemeinden haben nur noch wenig Handlungsspielraum.

Dieser Umstand führt dazu, dass unser bisheriges Reglement sowie die Richtlinien nicht mehr für neue Fälle anwendbar sind.

Grundsätzlich steht in Oberburg keine Ortsplanungsrevision an. Trotzdem sind auch ohne Gesamtrevision kleinere Anpassungen möglich. Aktuell läuft ein Gesuch um eine Einzonung in eine Freizeit- und Sportzone. Weiter läuft die Planung der Über-

baung Coop. Ohne ein neues Reglement können wir bei diesen Um- und Aufzonen keinen Planungsmehrwert abschöpfen.

Dies würde zu einer ungerechten Situation gegenüber allen anderen Eigentümern führen, welche im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2010-2014 Mehrwerte abliefern mussten.

#### Neueinzonungen

In Oberburg ist ein Abschöpfungssatz bei Neueinzonungen von 33 % vorgesehen. 10 % davon gehen gemäss Gesetz an den Kanton. Somit bleiben uns wie bisher 30 % des Mehrwertes. Mehrwerte unter Fr. 20'000.00 werden nicht abgeschöpft.

Das Geld wird für steuerfinanzierte Infrastrukturprojekte und Entschädigungen für allfällige Auszonungen verwendet. Gemäss Gesetz werden die Gelder in eine Spezialfinanzierung eingelegt. Über Entnahmen aus dieser Spezialfinanzierung entscheidet der Gemeinderat.

Um der Baulandhortung entgegenzuwirken, hat der Gemeinderat zu erst steigende Abschöpfungssätze vorgeschlagen. Nach Auswertung des Mitwirkungsverfahrens wurde jedoch auf diese verzichtet.

#### Auf- und Umzonungen

Gemäss Baugesetz besteht die Möglichkeit, auch bei Auf- und Umzonungen den Mehrwert abzuschöpfen. Da das Verfahren hier jedoch massiv schwieriger ist und die Folgen nicht absehbar sind, hat der Gemeinderat nach Auswertung der Mitwirkungseingaben entschieden, auf die Abschöpfung bei Auf- und Umzonungen zu verzichten.

Mit diesem Entscheid will der Gemeinderat die innere Verdichtung fördern und nicht zusätzlich belasten.

### **Neues Reglement**

Das neue Reglement sieht wie folgt aus:

#### *Art. 1 RECHTSGRUNDLAGEN*

*Aufgrund von Art. 5 Abs. 1<sup>bis-sexies</sup> des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) und von Art. 142 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Fassung vom 9. Juni 2016) regeln die Gemeinden den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement.*

#### *Art. 2 GRUNDSATZ*

*Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwertes gelangen, entrichten nach Massgabe des Baugesetzes und den folgenden Bestimmungen eine Mehrwertabgabe.*

#### *Art. 3 PLANUNGSVORTEIL*

*<sup>1</sup> Als Planungsvorteil gilt gemäss Art. 142a BauG die Einzonung (dauerhafte Zuweisung von Land zu einer Bauzone). Weiter gilt als Planungsvorteil die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.*

*<sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert bei Einzonungen weniger als CHF 20'000.- wird keine Abgabe erhoben (Art. 142a Abs. 4 BauG).*

#### Art. 4 BEMESSUNG DER MEHRWERTABGABE UND ABGABESÄTZE

<sup>1</sup> Der Mehrwert wird gemäss Art. 142b BauG bestimmt.

<sup>2</sup> Die Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen 33% des Mehrwerts.

<sup>3</sup> Der Mehrwertabgabebetrag ist nach dem Stand der Baupreise für das Baugewerbe total des Bundesamtes für Statistik zu indexieren. Als Mehrwertabgabe können anstelle von Barleistungen gleichwertige Sachleistungen verfügt werden, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer damit einverstanden ist.

#### Art. 5 FÄLLIGKEITEN

<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräusserung realisiert wird. Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Art. 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) genannten Vorgänge (Art. 142c BauG).

<sup>2</sup> Die Leistung der Mehrwertabgabe wird bei unentgeltlichem Eigentümerwechsel, durch Schenkung, Erbgang (Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnis), Erbvorbezug oder Scheidung aufgeschoben.

<sup>3</sup> Die Mehrwertabgaben sind innert 60 Tagen seit Fälligkeit zu bezahlen. Ab 61. Tag nach Fälligkeit wird bis zum Zahlungstermin (Eingang bei Gemeinde) ein Verzugszins in der Höhe des für bernische Steuern geltenden Verzugszinses erhoben.

#### Art. 6 VERFAHREN

<sup>1</sup> Die Mehrwertabgabe wird vom Gemeinderat verfügt. Für das Verfahren gelten die Vorschriften von Art. 142d BauG.

<sup>2</sup> Die Kosten der Verkehrswertschätzungen zur Ermittlung des Mehrwertes nach Art. 142b Abs. 1 BauG trägt die Gemeinde zulasten der Spezialfinanzierung Planungsmehrwertausgleich, wenn sich die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer mit der Gemeinde auf einen gemeinsamen Schätzer einigen können. Die Kosten eines allfälligen Gegengutachtens tragen die Privaten selber.

<sup>3</sup> Bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen kann der Gemeinderat gemäss Art. 142a Abs. 3 BauG Geld- und Sachleistungen mit den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern in einem öffentlich-rechtlichem Vertrag vereinbaren. Die Leistungen können nach dem Stand der Baupreise für das Baugewerbe total des Bundesamtes für Statistik indexiert werden. Der Vertrag ist vor der öffentlichen Auflage der Planungsmassnahme zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Das weitere Verfahren richtet sich in beiden Fällen nach den Vorschriften der Verwaltungsrechtspflegegesetzgebung.

#### Art. 7 SICHERUNG

Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen besteht gemäss Art. 142e BauG ein gesetzliches Grundpfandrecht. Die Gemeinde sorgt innert 6 Monaten seit Rechtskraft der Verfügung für einen Eintrag im Grundbuch.

#### Art. 8 VERTEILUNG UND VERWENDUNG DER MEHRWERTABGABE

<sup>1</sup> Gemäss Art. 142f BauG fallen die Erträge der Mehrwertabgabe zu 90% der Gemeinde und zu 10% dem Kanton zu.

<sup>2</sup> Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> RPG vorgesehenen Zwecke, inkl. für öffentliche steuerfinanzierte Infrastrukturaufgaben, verwendet werden.

<sup>3</sup> Die Erträge der Mehrwertabgabe sind der Spezialfinanzierung "Planungsmehrwertausgleich" zuzuführen. Zu diesem Zweck wird eine Spezialfinanzierung "Planungsmehrwertausgleich" gemäss Art. 86 ff. Gemeindeverordnung gebildet. Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat. Verpflichtungen der Gemeinde Oberburg gegenüber der Spezialfinanzierung sind nicht zu verzinsen. Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

#### **Art. 9 GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER**

Die bezahlte Mehrwertabgabe wird gemäss Art. 142 Abs. 2 lit. e Steuergesetz als abziehbare Aufwendung anerkannt.

#### **Art. 10 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Das bisherige Reglement über die Spezialfinanzierung "Abgeltung der Planungsmehrwerte" vom 17. Oktober 2013 wird für die unter bisherigem Recht vertraglich vereinbarten Mehrwertabgaben mit den bisherigen Verwendungszwecken und Modalitäten des Reglements weitergeführt, bis diese Spezialfinanzierung auf Null Franken genutzt ist.

#### **Art. 11 INKRAFTTRETEN**

Das Reglement tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

### **Mitwirkung**

Wie bei Reglementen üblich, hat der Gemeinderat zum neuen Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt.

Der Reglementsentwurf wurde am 13. Dezember 2017 den Parteien sowie der Öffentlichkeit (via Website) zur Mitwirkung zugestellt. Innerhalb der Mitwirkungsfrist sind zwei Parteieingaben und eine Privateingabe eingegangen.

An der Sitzung vom 9. April 2018 hat sich der Gemeinderat mit dem Hauptkritikpunkt aus der Mitwirkung, der Abschöpfung bei Um- und Aufzonungen befasst. Der Gemeinderat hat wie bereits erwähnt beschlossen, auf diese Regelung zu verzichten.

An seiner Sitzung vom 28. Mai 2018 hat sich der Gemeinderat mit den übrigen Punkten befasst und entsprechende Beschlüsse gefasst.

Der Mitwirkungsbericht liegt in der Aktenaufgabe auf.

### **Zusammenfassung**

Der Gemeinderat ist überzeugt, mit dem vorliegenden Reglement ein in die Zukunft gerichtetes Instrument für künftige Einzonungen zu haben.

Der gesetzliche Spielraum wurde ausgenützt und die Belastungen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden möglichst tief gehalten.

An dieser Stelle gilt festzuhalten, dass unter dem alten Recht abgeschlossene Abschöpfungsverträge weiterhin Gültigkeit haben und von den neuen Regelungen nicht betroffen sind.

### **Antrag des Gemeinderates**

1. Das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung des Beschlusses zu beauftragen.

### **Diskussion**

#### Hanspeter Lüthi, Präsident SVP

Er informiert, dass sich die SVP Oberburg klar für das Reglement in seiner heutigen Form ausgesprochen hat. Die SVP hat in ihrer Mitwirkungseingabe darauf hingewiesen, dass eine Mehrwertabschöpfung bei Auf- und Umzonung nicht erwünscht ist und nur zu einem grossen administrativen Aufwand führt. Weiter wären die Kosten auf Seiten der Gemeinde und der Grundeigentümer nicht absehbar.

Die SVP ist auch gegen steigende Abgabesätze. Würde eine Abschöpfung bei Auf- und Umzonung wieder ins Reglement aufgenommen würde die SVP das Reglement als ganzes ablehnen.

#### Barbara Stöckli, SP

In der SP wurde das Reglement intensiv diskutiert. Für die SP ist es nicht nachvollziehbar dass der Gemeinderat den Anträgen der SVP aus der Mitwirkung gefolgt ist und die Abschöpfung bei Auf- und Umzonungen gestrichen hat. Weiter wurde auch die vorgesehene Formulierung mit den steigenden Ansätzen, welche dazu dient der Baulandhortung entgegenzuwirken gestrichen.

Für die SP stimmen die Argumente der SVP nicht. Mit der hohen Freigrenze müssen Einfamilienhäuser bei einer Auf- und Umzonung nicht neu geschätzt werden. Der administrative Aufwand hält sich daher in Grenze. Für die Gemeinde ist das Geld zudem wichtig.

Die SP ist der Meinung dass die erste Formulierung aus der Mitwirkung wieder aufgenommen werden soll und stellt deshalb folgende **Anträge**:

#### **Antrag SP 1 (Abschöpfung bei Auf- und Umzonung)**

*Art. 3 Abs<sup>1</sup>*

Als Planungsvorteil gilt gemäss Art. 142a BauG die Einzonung (dauerhafte Zuweisung von Land zu einer Bauzone) und die Umzonung (Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten) und die Aufzonung (Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten). Weiter gilt als Planungsvorteil die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.

<sup>3</sup>Bei Um- und Aufzonungen beträgt die Freigrenze CHF 150'000.--.

#### **Art. 4 Abs. 3**

Bei Auf- und Umzonungen beträgt die Mehrwertabgabe 25% des Mehrwerts.

## **Antrag SP 2 (Steigende Abgabensätze bei Einzonung)**

*Art. 4 Abs. 2*

Die Mehrwertabgabe beträgt vorbehalten Absatz 2<sup>bis</sup> bei Einzonungen während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 33%, ab dem sechsten Jahr bis zehnten Jahr 43% und ab dem elften Jahr 50% des Mehrwerts. Der Fristbeginn des ansteigenden Abgabeabsatzes kann individuell in der Abgabeverfügung festgesetzt werden, soweit eine Überbauung rechtlich nicht möglich ist, insbesondere wegen fehlender rechtskräftiger Überbauungsordnung in einer Zone mit Planungspflicht oder fehlender Erschliessung. Ebenso können Unterbrüche der Fristen in der Feststellungsverfügung der Fälligkeit berücksichtigt werden, wenn objektive Bauverzögerungen nachgewiesen sind.

### Esther Jost

Aus ihrer Sicht ist das Geschäft ein Widerspruch in sich. Der Gemeinderat schreibt in der Botschaft, dass auch bei Auf- und Umzonung Mehrwert abgeschöpft werden soll, da sonst eine Ungleichbehandlung gegenüber heute entsteht. Im Antrag wird jedoch dann auf Grund der Mitwirkung darauf verzichtet. Aus ihrer Sicht sollte die Abschöpfung bei Auf- und Umzonungen vorgenommen werden. Sie unterstützt die Anträge der SP und beantragt zurück zur Mitwirkungsvorlage zu gehen.

### Klaus Bangerter

Er bedankt sich beim Gemeinderat für die Ausarbeitung des Reglements. Auch er ist der Meinung, dass das Reglement in der ursprünglichen Fassung aus der Mitwirkung belassen werden sollte. Durch die hohe vorgesehene Freigrenze von Fr. 150'000.00 würden nur Grossprojekte zur Kasse gebeten. Der administrative Aufwand würde sich in Grenzen halten. Die Gemeinde kann sich zudem nicht leisten, auf dieses Geld aus Auf- und Umzonungen zu verzichten. Mit diesem Geld könnten Kosten für die Erschliessung und Infrastruktur bezahlt werden, welche sonst der Steuerzahler tragen muss. Er unterstützt den Antrag der SP.

### Marc Brünisholz

Er informiert dass die bei einer Auf- und Umzonung vorgesehene Freigrenze von Fr. 150'000.00 problematisch ist. Das Musterreglement des Kantons sieht nur 20'000.00 vor. Da jede Gemeinde nun eigene Freigrenzen erlassen hat, läuft momentan die Revision des Baugesetzes. Dort will man gemäss Vernehmlassung neu fix eine tiefere Freigrenze vorgeben. Die genaue Höhe ist noch offen liegt jedoch zwischen Fr. 30'000.00 und Fr. 50'000.00. Dies würde dazu führen, dass wie von der SVP erwähnt flächendeckende Schätzungen nötig wären.

Im Rahmen dieser RPG Revision gibt es noch weitere Korrekturen welche Einfluss auf unser vorgesehenes Reglement haben. Damit unser Reglement bei Inkrafttreten der neuen kantonalen Regelungen nicht wieder angepasst werden muss, stellt er folgende **Anträge**:

## **Antrag Brünisholz 1 (Fehler im Verweis)**

*Art. 1*

... und von Art. 142 Abs. 4 3 des Baugesetzes...

## **Antrag Brünisholz 2 (Begriffsanpassung ganzes Reglement)**

*Gesamtes Reglement*

Im Interesse einer einheitlichen Begrifflichkeit wird im ganzen Reglement der Zusatz „planungsbedingte“ Mehrwert aufgenommen.



### **Antrag Brünisholz 3 (Präzisierung)**

*Art. 3 Absatz 2*

Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei Einzonungen und bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen weniger als CHF 20'000.- wird keine Abgabe erhoben (Art. 142a Abs. 4+5 BauG).

### **Antrag Brünisholz 4 Ganzer Absatz streichen:**

*Art. 4 Absatz 3*

~~Der Mehrwertabgabebetrag ist nach dem Stand der Baupreise für das Baugewerbe total des Bundesamtes für Statistik zu indexieren. Als Mehrwertabgabe können anstelle von Barleistungen gleichwertige Sachleistungen verfügt werden, sofern die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer damit einverstanden sind.~~

### **Antrag Brünisholz 5 (Präzisierung)**

*Art. 5 Absatz 1*

Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräusserung realisiert wird. Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG) genannten Vorgänge (Art. 142c BauG).

### **Antrag Brünisholz 6 (Präzisierung)**

*Art. 6 Absatz 3*

Bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen vereinbart können der Gemeinderat gemäss Art. 142a Abs. 3 BauG Geld- oder und Sachleistungen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag. vereinbaren. ~~Die Leistungen können nach dem Stand der Baupreise für das Baugewerbe total des Bundesamtes für Statistik indexiert werden. Der Vertrag ist vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründete Planung abzuschliessen. öffentlichen Auflage der Planungsmassnahme zu unterzeichnen.~~

#### Franco Digirolamo, Gemeinderat

Er bedankt sich für die bisherigen Wortmeldungen und die eingereichten Anträge. Diese zeigen, dass das Thema sehr komplex ist und sich auch Fachpersonen nicht einig sind. Insbesondere beim Punkt der Freigrenzen bei Auf- und Umzonungen gibt es die grössten Differenzen.

#### Peter Flükiger

Er hält fest, dass sich der Gemeinderat bei seinem Entwurf auf die Meinung von Urs Eymann gestützt hat. Es gibt aber auch andere Meinungen. Für ihn zentral ist, dass das eingezonte Land auch überbauen wird. Aus diesem Grund sollen die steigenden Abschöpfungsbeträge gemäss Antrag SP wieder ins Reglement aufgenommen werden.

#### Ueli Salzmänn

Die Abschöpfung bei Auf- und Umzonungen ist unter Juristen sehr umstritten. Wie erwähnt läuft momentan eine Gesetzesrevision welche die Freigrenzen definieren will. Es wäre nun falsch, etwas zur Auf- und Umzonung zu regeln, welches dann dem neuen Gesetz widerspricht.

#### Vroni Schwander

Sie macht beliebt, dem Antrag der SP zuzustimmen. Aus ihrer Sicht ist offen wie die neue Regelung zu den Auf- und Umzonungen auf kantonaler Ebene ausfallen wird.

### Jürg Jost

Er unterstützt die Anträge der SP welche der ersten Formulierung der Mitwirkung entsprechen. Diese ist gerechter.

### Franco Digirolamo, Gemeinderat

Er erläutert, dass eine neue Regelung immer an einem Stichtag beginnt und dadurch Situationen unter altem Recht als ungerecht erachtet werden. Dies war aber schon immer so und wird immer so sein.

Claudia Gerber schliesst die Diskussion und kommt zur Abstimmung. Sie erläutert das geplante Abstimmungsverfahren. Gegen dieses gibt es keine Einwände.

Die Abstimmung fällt wie folgt aus:

#### **Antrag SP 1**

23 Ja bei 52 Nein

→ Der Antrag ist somit abgelehnt.

#### **Antrag SP 2**

22 Ja bei 52 Nein

→ Der Antrag ist somit abgelehnt.

### Marc Brünisholz

Zum besseren Verständnis stellt Marc Brünisholz seine Anträge kurz vor. Im Grundsatz handelt es sich um formelle Präzisierungen gegenüber dem übergeordneten Gesetz.

### Rita Sampogna

Sie bedankt sich bei Marc Brünisholz für die Änderungsanträge. Sie macht jedoch geltend, dass diese erst zwei Stunden vor der Versammlung eingereicht wurden und daher noch nicht auf ihre Richtigkeit geprüft werden konnten. Weiter ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des neuen Baugesetzes noch offen. Sie beantragt im Namen des Gemeinderates diese Änderungen abzulehnen.

### Claudia Gerber

Als Juristin erläutert sie, dass sich ein Reglement immer auf geltendes Recht stützt. Es liegt in der Natur der Sache, dass Reglemente dynamisch sind und bei Änderungen der übergeordneten Gesetzgebung wieder angepasst werden müssen.

### Hanspeter Lüthi, SVP

Er erkundigt sich, wie nun über die Anträge abgestimmt wird.

### Peter Flükiger

Er ist der Meinung, dass über die Anträge von Marc Brünisholz in Globo abgestimmt werden soll. Er stellt deshalb folgenden **Antrag**:

#### **Ordnungsantrag Flükiger 1**

Über die Anträge Brünisholz 1-6 soll in Globo abgestimmt werden.

### Hanspeter Lüthi, SVP

Seitens der SVP wird der Antrag Flükiger unterstützt. Über die Abänderungsanträge soll in Globo befunden werden.

Claudia Gerber schliesst die Diskussion und kommt zur Abstimmung. Sie erläutert das geplante Abstimmungsverfahren. Gegen dieses gibt es keine Einwände. Die Abstimmung fällt wie folgt aus:

### **Ordnungsantrag Flükiger 1**

80 Ja bei 2 Nein

→Über die Anträge Brünisholz 1-6 wird somit in Globo abgestimmt.

Claudia Gerber startet die Abstimmung über die Abänderungsanträge Brünisholz 1-6.

### **Anträge Brünisholz 1-6**

4 Ja bei 56 Nein

→Die Abänderungsanträge werden somit abgelehnt.

Da nun über alle Anträge befunden wurde und alle abgelehnt wurden ist das Bereinigungsverfahren abgeschlossen.

### **Beschluss**

Es gilt nun im Rahmen der Schlussabstimmung über die Anträge des Gemeinderates zu befinden.

#### **Anträge Gemeinderat (63 Ja bei 6 Nein)**

1. Das Reglement über den Ausgleich von Planungsmehrwerten ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung des Beschlusses zu beauftragen.

## **121/2018 1.12.802 Personalreglement; Genehmigung**

---

Referentin: Gemeinderatspräsidentin Rita Sampogna

### **Ausgangslage**

Das Personalreglement der Einwohnergemeinde Oberburg wurde in den Jahren 2009/2010 erarbeitet und per 1.1.2011 in Kraft gesetzt.

Auf Grund diverser übergeordneter Anpassungen sowie weiteren notwendigen Änderungen hat der Gemeinderat entschieden, das Reglement zu erneuern.

Insbesondere zeigte sich, dass die heutige Behördenentschädigungsregelung nicht mehr zeitgemäss ist und auch nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Weiter wird dem unterschiedlichen Aufwand in den Ressorts zu wenig Rechnung getragen.

Die Grundlage für das neue Reglement bildete das Musterreglement des Kantons sowie unser bisheriges Personalreglement.

### **Wichtigste Änderungen**

Die wichtigsten Änderungen betreffen den Bereich der Behördenentschädigungen und stellen sich wie folgt zusammen:

## Jahresentschädigungen für Gemeinderatsmitglieder

<b>Jahresentschädigung heute</b>		<b>Jahresentschädigung neu</b>	
Präsidium	Fr. 15'000.00	Gemeinderatspräsidium	Fr. 20'000.00
Vizepräsidium	Fr. 9'000.00		
Mitglied Ratsbüro	Fr. 7'000.00	Gemeinderat (Grundpauschale)	Fr. 6'500.00
Mitglieder	Fr. 6'000.00		
		Gemeinderat (Zusatzentschädigungen)	
		- Ressort Bau (Baukommission)	Fr. 2'000.00
		- Ressort Bildung (Bildungskommission)	Fr. 1'000.00
		- Ressort Kultur (Kulturkommission)	Fr. 1'000.00
		- Ressort Soziales (Sozialkommission)	Fr. 1'000.00
		- Vizepräsidium	Fr. 1'000.00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>Fr. 55'000.00</b>	<b>Gesamtsumme</b>	<b>Fr. 65'000.00</b>

Per 1. Januar 2019 wird die Entschädigung des Ratspräsidiums auf Fr. 20'000.00 erhöht. Die Pauschale für jedes Ratsmitglied (exkl. Präsidium) wird auf Fr. 6'500.00 festgelegt. Weiter gibt es noch Zusatzentschädigungen für das Kommissionspräsidium oder das Ratsvizepräsidium. Die gesamte Entschädigung ist neu AHV- und steuerpflichtig.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass mit der moderaten Anpassung der Pauschalentschädigungen dem stets steigenden Aufwand und der zunehmenden Verantwortung Rechnung getragen wird.

Weiter kann mit der Abstufung der teilweise massiv grössere Kommissionaufwand (z.B. Baukommission) abgebildet werden.

## Sitzungsgelder für Behördenmitglieder (Gemeinderat und Kommissionen)

<b>Sitzungsgelder heute</b>		<b>Sitzungsgelder neu</b>	
<b>Abendsitzungen</b> (ab 17.00 Uhr) <b>und Kurz-sitzungen und Bege-hungen</b> (bis 3 Stunden)	Fr. 50.00	<b>Sitzungen</b> (bis 3 Stunden oder ab 17.00 Uhr) 1. Stunde Pro weitere ½ Stunde Die Dauer wird auf die nächste ½ Stunde auf-gerundet.  Maximal wird ein Betrag von Fr. 80.00 pro Sitzung bezahlt.	Fr. 40.00
	Fr. 50.00		Fr. 10.00
<b>Halbtages-sitzungen</b> (mindestens 3 Stunden)	Fr. 100.00	<b>Halbtages-sitzungen</b> (mindestens 3 Stunden)	Fr. 100.00
<b>Tagessitzungen</b> (mindestens 6 Stunden)	Fr. 200.00	<b>Tagessitzungen</b> (mindestens 6 Stunden)	Fr. 200.00

Bisher wurde ungeachtet der Sitzungsdauer pauschal Fr. 50.00 als Sitzungsgeld ausbezahlt. Dies wurde dem eigentlichen Aufwand nicht gerecht.

Neu ist vorgesehen, die Entschädigung nach Sitzungsdauer abzustufen. Für die erste Stunde ist die Entschädigung höher, da mit dieser auch der Vorbereitungsaufwand abgegolten wird. Pro Abendsitzung und Kurzsitzung wird maximal ein Betrag von Fr. 80.00 ausbezahlt.

Die Ansätze der Halbtages- und Tagessitzungen (Taggelder) bleiben unverändert.

Pro Sitzung gilt ein Betrag von max. Fr. 80.00 als Unkostenersatz. Dieser Betrag obliegt nicht der AHV- und Steuerpflicht.

### Weitere Anpassungen

Die übrigen Anpassungen sind mehrheitlich formeller Natur und geben das übergeordnete kantonale Personalrecht wieder. Unter anderem folgende Anpassungen wurden gemacht:

- Die Sitzungszeit gilt beim Personal als Arbeitszeit (ohne Zuschlag). Im Gegenzug entsteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld mehr.
- Der Ablauf der Mitarbeitergespräche wurde neu geregelt.
- Die kantonalen Regelungen zum Lohnsystem wurden übernommen. Diese werden bereits heute so angewendet.
- Die Behördenentschädigungsregelungen wurden neu formuliert.
- Die Regelung zur Entschädigung im Todesfall wurde angepasst.

Das vollständige Reglement mit sämtlichen Änderungen liegt in der Aktenaufgabe auf.

### **Mitwirkung**

Wie bei Reglementen üblich, hat der Gemeinderat zum neuen Personalreglement eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Innerhalb der Mitwirkungsfrist sind drei Parteieingaben eingegangen.

An der Sitzung vom 13. August 2018 hat sich der Gemeinderat mit den Änderungsanträgen befasst und entsprechende Beschlüsse gefasst. Der Mitwirkungsbericht liegt in den Akten auf.

### **Antrag des Gemeinderates**

1. Das Personalreglement ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung des Beschlusses zu beauftragen.

### **Diskussion**

Seitens der Versammlungsteilnehmenden gibt es keine Wortmeldungen.

### **Beschluss** (mit 81 Ja Stimmen und ohne Gegenstimme)

1. Das Personalreglement ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung des Beschlusses zu beauftragen.

**Sachverhalt**

Unter diesem Thema werden Informationen des Gemeinderates weitergegeben sowie Anfragen aus dem Kreise der Anwesenden beantwortet:

Poststelle Oberburg

Rita Sampogna informiert, dass uns die Postverantwortlichen mitgeteilt haben, dass unsere Filiale in ihrer heutigen Form noch bis mindestens Herbst 2019 erhalten bleibt. Seitens der Post läuft nachwievor die Suche nach einer geeigneten Agenturlösung.

Klaus Bangerter

Er informiert, dass die IG Lebensqualität Oberburg (IGLO) gegründet wurde. Die IG setzt sich für mehr Lebensqualität in Oberburg ein. Für Quartiere in welchen Kinder selbständig und sicher zur Schule gelangen, eine gefahrlose Querung der Strassen möglich ist und fremder Lärm draussen bleibt.

Am 13. Dezember 2018 findet vom 16.30-17.30 Uhr eine Strassenaktion in der Schwandgasse statt. Alle sind herzlich eingeladen.

Hans Rudolf Lüthi

Er hat festgestellt, dass der damals von der Gegnerschaft des Golfplatz durchgesetzte öffentliche Grillplatz praktisch nie benützt wird.

Agnes Schober

Sie entgegnet, dass der Platz in seiner heutigen Form (kein WC, zu klein, kein Parkplatz, lieblos etc.) auch nicht würdig ist für diese schöne Umgebung. So sei es kein Wunder, wird dieser nicht genutzt.

Seitens der Versammlungsteilnehmenden gibt es keine weiteren Fragen.

Claudia Gerber bedankt sich bei allen für die Teilnahme und schliesst die Versammlung. Im Anschluss an die Versammlung findet die Jungbürgerfeier statt.